



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Antwort

auf die

Schriftliche Anfrage 140

Simon Roth

vom 5. November 2021

(StB 76 vom 2. Februar 2022)

**Wurde anlässlich der
Ratssitzung vom
17. März 2022
beantwortet.**

Parkgebühren

Der Stadtrat beantwortet die Schriftliche Anfrage wie folgt:

Der Fragesteller verweist in seiner Anfrage auf eine Artikelserie, welche von der Gratiszeitung «20 Minuten» publiziert wurde. Er führt aus, dass einer betroffenen Person fälschlicherweise eine Busse ausgestellt wurde, obschon die Person die Parkgebühren bezahlt hatte. Auch sei der Person nicht ersichtlich gewesen, für welchen Zeitraum sie effektiv die Parkgebühren bezahlt hatte. Weiter sei in der Artikelserie bemängelt worden, so der Fragesteller, dass nicht für jeden Parkvorgang eine Quittung erstellt werde.

Das Tiefbauamt gab für die vom Fragesteller erwähnte Artikelserie mehrere Stellungnahmen an die Gratiszeitung «20 Minuten» ab. Im ersten Artikel ging es darum, dass eine Busse, die fälschlich durch die Luzerner Polizei ausgestellt worden war, letztlich von der Luzerner Polizei zurückgenommen wurde. Im zweiten Artikel wurden ein Rechtsanwalt und eine Konsumentenschützerin interviewt, welche kritisierten, dass die Parkuhren nicht bei jedem Bezahlvorgang eine Quittung ausgeben, obwohl dies aus ihrer Sicht im Verwaltungsrecht vorgesehen sei. Für den dritten Artikel wurden Meinungen verschiedener Parteien für eine politische Stellungnahme eingeholt. In dieser Stellungnahme gab der Fragesteller bereits bekannt, dass er einen politischen Vorstoss zur Klärung der Quittungsthematik einreichen werde.

Im Bereich der öffentlichen Parkierung arbeitet die Stadt Luzern eng mit der Luzerner Polizei zusammen. Die Stadt Luzern bewirtschaftet die Parkuhren und vergibt Bewilligungen für die Dauerparkierung. Die Luzerner Polizei kontrolliert die auf öffentlichen Parkplätzen parkierten Fahrzeuge. Das Ausstellen von Bussen liegt in der alleinigen Kompetenz der Luzerner Polizei.

Die Luzerner Polizei hat die Busse für den von «20 Minuten» beschriebenen Vorfall zurückgezogen. Während der Berichterstattung dazu hatten das Tiefbauamt und die Luzerner Polizei einen engen Austausch. Der betroffene Autofahrer hätte beim korrekten Bedienen der Parkuhr ohne Weiteres eine Quittung online generieren können. Er hat diese Möglichkeit jedoch nicht wahrgenommen. Im Bereich des Alpenquais und auch an anderen öffentlichen Parkplätzen in der Stadt Luzern wurden im September 2021 neue digitale Parkuhren montiert, da die bestehenden Parkuhren nicht weiterbetrieben werden konnten. Die Möglichkeit der digitalen Quittungsausgabe ist somit für die meisten Autofahrerinnen und Autofahrer neu und benötigt wohl noch ein wenig Angewöhnungszeit.

Zu 1.:

Gibt es bei allen Parkuhren die Möglichkeit, sich – zumindest digital – eine Quittung ausstellen zu lassen? Falls nicht, bei wie vielen Parkuhren ist dies nicht möglich und wie beurteilt der Stadtrat die fehlende Möglichkeit aus Sicht des Verwaltungsrechts sowie der Ansprüche einer bürgernahen Verwaltung?

Die Stadt Luzern betreibt aktuell 267 Parkuhren. Davon geben 239 Parkuhren (Typ TOM) keine Quittungen (weder elektronisch noch per Drucker) aus. Diese Uhren sind bereits seit bald 15 Jahren im Einsatz und haben sich bezüglich Unterhalt und Wartungsarbeiten äusserst bewährt. Weiter werden 28 Parkuhren und zwei Schrankenanlagen betrieben, bei welchen eine Quittung ausgedruckt oder digital heruntergeladen (beim Typ TOMeco) werden kann. Die Schrankenanlagen und die Parkuhren mit integriertem Quittungsdrucker sind sehr wartungsintensiv und störanfällig. Sie verursachten im letzten Jahr rund das Vierfache an Reparaturkosten wie alle 239 Parkuhren des Typs TOM zusammen. Die Parkuhren ohne Quittungsdrucker sind nur dort im Einsatz, wo die maximale Parkdauer stark beschränkt ist und es sich um nur geringe Beträge pro Parkierungsvorgang handelt. An allen anderen Orten, an denen höhere Parkgebühren erreicht werden können, sind Parkuhren mit Quittungsausgabe im Einsatz. Zudem besteht heute an allen städtischen Parkuhren die Möglichkeit, die Gebühr mit TWINT zu begleichen und eine Quittung via TWINT zu erhalten. Die Parkuhr des Typs TOM wird ausserdem in vielen anderen Städten seit Jahren ebenfalls eingesetzt. Es ist eine gängige Praxis, dass keine Quittung für Parkvorgänge ausgegeben wird. Bisher hat die Stadt Luzern keine negativen Rückmeldungen bezüglich der fehlenden Quittungsausgabe der seit 15 Jahren im Einsatz stehenden TOM-Parkuhren erhalten.

Zu 2.:

Bei Parkuhren, die eine digitale Quittung ausstellen, muss diese bei Bargeldzahlungen über eine umständliche URL abgerufen werden. Diese verschwindet zudem nach kurzer Zeit. Gibt es Möglichkeiten, dies zu vereinfachen, beispielsweise indem eine Natelnummer oder eine E-Mail-Adresse eingegeben werden kann, um sich die Quittung zusenden zu lassen?

Nach Rücksprache mit dem Parkuhrenanbieter ist die Eingabe der URL zwar etwas umständlich, jedoch durchaus eine vertretbare Lösung. Die Quittungslösung mit der URL-Eingabe stellt zudem eine massive Verbesserung zur Parkuhr des Typs TOM dar, bei welchem keine Quittung ausgegeben werden kann. Die meisten Parkierenden, die eine Quittung für Spesen benötigen, verwenden heute die digitale Bezahlösung von TWINT. Mit dieser Bezahlösung werden Quittungen erstellt. Die Eingabe einer Mobilnummer oder einer E-Mail-Adresse wäre bezüglich des Datenschutzes problematisch. Es wird geprüft, ob allenfalls eine Kombination von URL und QR-Code möglich wäre. Der Parkuhrenhersteller rät davon ab, nur den QR-Code abzubilden, da dieser bei ungünstigen Spiegelungen am Parkuhrendisplay teilweise schlecht zu scannen sei.

Zu 3.:

Ein Teil der Parkuhren muss in den kommenden Jahren ersetzt werden. Ist bei der Auswahl der neuen Geräte die Möglichkeit, eine digitale Quittung auszustellen, ein Kriterium?

Es ist vorgesehen, dass in der Ausschreibung für die Ersatzbeschaffung der Parkuhren vorgegeben wird, dass die neuen Parkuhren über die Möglichkeit verfügen müssen, eine digitale Quittung zu erstellen. Dies ist mittlerweile bei den neuen Parkuhren gängige Praxis. Im B+A 5/2020: «Konzept Autoparkierung» wurde ausführlich beschrieben, welche Vorteile die Beschaffung digitaler Parkuhren mit sich bringt. Das Parlament hat der Beschaffung solcher digitalen Parkuhren mit Beschluss des B+A 5/2020 bereits zugestimmt.

Zu 4.:

Parkbussen für städtische Parkplätze werden durch die kantonale Polizei ausgestellt. Im oben beschriebenen Fall wurde die Busse ungerechtfertigterweise ausgestellt. Kann die städtische Ombudsperson in einem solchen Fall tätig werden, falls die betroffene Person sie darum ersucht? Falls nicht, gibt es andere Stellen, die eine betroffene Person unterstützen können?

Die städtische Ombudsstelle kann nicht für kantonale Angelegenheiten tätig werden. Für kantonale Angelegenheiten steht keine Ombudsstelle zur Verfügung. Betroffene sollten sich jeweils im Konfliktfall an diejenige Stelle wenden, die derjenigen, mit der der Konflikt besteht, übergeordnet ist. Sofern der Konflikt nicht bereinigt ist oder der ordentliche Rechtsweg beschritten werden kann, steht allenfalls auch die formlose aufsichtsrechtliche Anzeige nach § 187a Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972 (VRG; SRL Nr. 40) zur Verfügung.

Zu 5.:

Gemäss Aussagen im Artikel betrug die (fälschlicherweise ausgestellte) Busse 40 Franken. Dies entspricht in etwa dem vierfachen Betrag der eigentlich zu bezahlenden Parkgebühr. Im Vergleich mit Bussen, wie sie beispielsweise im öffentlichen Nahverkehr ausgestellt werden, ist dies ein niedriger Faktor. Reichen solche Bussen zur Abschreckung? Gibt es Möglichkeiten, im Wiederholungsfall höhere Bussen auszustellen?

Gestützt auf das Ordnungsbussengesetz vom 18. März 2016 (OBG; SR 314.1) werden Ordnungsbussen von Polizeiorganen und Behörden, die für den Vollzug der Gesetze nach Art. 1 Abs. 1 Bst. a und der gestützt darauf erlassenen Verordnungen zuständig sind, verhängt. Die Kantone bezeichnen die zur Erhebung von Ordnungsbussen zuständigen Organe. Im Kanton Luzern ist die Luzerner Polizei für den Vollzug des Strassenverkehrsgesetzes zuständig. Die Stadt Luzern hat in diesem Bereich keine Einflussmöglichkeiten. Es besteht jedoch allgemein eine gute Zusammenarbeit zwischen der Luzerner Polizei und der Stadt Luzern. In der Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019 (OBV; SR 314.11) sind in der Bussenliste 1 die Übertretungen nach dem Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01) aufgelistet. Der Bundesrat gibt in dieser Verordnung für die gesamte Schweiz einheitlich und genau vor, welcher Bussenbetrag für welche Übertretung entrichtet werden muss. Im Wiederholungsfall ist im Ordnungsbussenverfahren wieder dieselbe Bussenhöhe massgebend, das heisst, eine Progression ab 2. Busse ist nicht vorgesehen. Ordnungsbussen dürften zwar eine gewisse abschreckende Wirkung haben. Wie sich deren Höhe aber genau auswirkt, kann kaum objektiv ermittelt werden. Die Zahlungsmoral der Parkgebühren hängt allerdings nicht nur von der Bussenhöhe ab. Regelmässige Kontrollen der zuständigen Organe tragen in der Tendenz ebenfalls zu einer höheren Zahlungsmoral bei.

Stadtrat von Luzern

